



SECHSTELREGELUNG

BERECHNUNG VON FEHLZEITEN | ÜBERBLICK

GRUNDREGEL

Während der ärztlichen Ausbildung dürfen bestimmte Fehlzeiten – wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub privat (z.B. Eheschließung, Umzugstage), Pflegeurlaub, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Krankenstände sowie Mutterschutz – insgesamt bis zu **einem Sechstel der jeweiligen Ausbildungszeit** in Anspruch genommen werden, ohne dass die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird („Sechstelregelung“).

ZUSATZWISSEN

Bei Vollzeit (≥ 35 Std./Woche) sind **bis zu 5 Arbeitstage pro Monat** zulässig, ohne das Sechstel zu überschreiten. Wochenenden und Feiertage fallen **nicht** in die Sechstelberechnung. Bei Teilzeitbeschäftigungen erfolgt eine **aliquote Berechnung**.

ANWENDUNG NACH AUSBILDUNGSABSCHNITT

Ausbildungsabschnitt	Gesamtdauer (Beispiel)	Berechnungsgrundlage	Max. Fehltage
Basisausbildung	9 Monate (270 Tage)	Gesamter Abschnitt	45 Tage
Ausbildung Allgemeinmedizin	z. B. 3 Monate pro Fach	Jedes Fach separat	15 Tage
Sonderfach-Grundausbildung (SFG)	z. B. 36 Monate	Gesamte SFG	180 Tage
Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS)	z. B. 27 Monate	Gesamte SFS	135 Tage

Kommt es zu einer Überschreitung der erlaubten Fehltage, so verlängert sich die Ausbildung um die Anzahl an Tagen, um die das Sechstel überschritten wurde. Es werden wiederum nur die Werktage (Montag – Freitag) berücksichtigt.

BEISPIEL

Eine Ärztin in einer 36-monatigen Sonderfach-Grundausbildung (SFG) darf insgesamt 180 Fehltage fehlen (1/6 der Dauer). Die Berechnung des Sechstels hängt somit ausschließlich vom formalen Ausbildungsabschnitt ab – nicht von Abteilungen oder Rotationen.



Für allgemeine Fragen

dechant@aekwien.at



01 51501-1213